



## **Dokumentation**

### **Fachtag der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

**„Der erste Augenblick entscheidet?!  
Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder  
und Jugendliche“  
Düsseldorf, 27.09.2017**

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begrüßung und Eröffnung Paul Krane-Naumann,</b> (Freie Wohlfahrtspflege NRW)	<b>3</b>
<b>2. Vortrag Dr. Rainer Kascha</b> (Paritätisches Jugendwerk NRW) „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ (inkl. Fotodokumentation)	<b>5</b>
<b>3. Vortrag Jan Lamontain</b> (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) „Geflüchtete Kinder und Jugendliche - Herausforderungen und Perspektiven für NRW“	<b>35</b>
<b>4. Fachforum 2 Bildung und Ausbildung</b> Florian Eichenmüller (GrünBau gGmbH Dortmund): Ausbildungcoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte	<b>50</b>
<b>5. Fachforum 4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b> Antje Steinbüchel (LVR): Die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in NRW – Erfahrungen des zweiten Jahres	<b>60</b>
Jan Lamontain (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017	<b>68</b>

## **Begrüßung und Eröffnung des Fachtages**

Sehr geehrte Referentinnen und Referenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle sollte Sie eigentlich Helga Siemens-Weibring im Namen begrüßen. Leider ist Frau Siemens-Weibring erkrankt und kann nicht dabei sein. Sie lässt Ihnen aber herzliche Grüße ausrichten. So begrüße ich Sie nun ganz herzlich im Namen der Freien Wohlfahrtspflege. Mein Name ist Paul Krane-Naumann, ich leite die AG Junge Flüchtlinge der Freien Wohlfahrtspflege und gehöre zum Vorbereitungsteam des heutigen Fachtages. Schön, dass Sie alle heute Morgen früh nach Düsseldorf in die Lenastraße gekommen sind zum Fachtag „Der erste Augenblick entscheidet!? Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“.

Besonders begrüßen möchte ich die Referentinnen und Referenten des heutigen Tages. Wir freuen uns sehr, dass Jan Lamontain vom – neu sortierten - Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW wieder einmal den Weg zur Freien Wohlfahrtspflege gefunden hat.

Bereits zum vierten Mal veranstaltet die Freie Wohlfahrtspflege in Düsseldorf einen Fachtag zum Thema „Junge Flüchtlinge“. In den vergangenen Jahren lag der Fokus besonders auf der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Heute nehmen wir alle geflüchtete Kinder und Jugendlichen in den Blick – auch diejenigen, die mit ihren Eltern und Familien bei uns Schutz suchen.

Die letzten drei Jahre sind – trotz einer an sehr vielen Orten praktizierten Willkommenskultur - geprägt durch massive Verschärfungen im Asylrecht und damit einhergehend eine dramatische Verschlechterung der Rechte der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Dies zeigt sich z.B. durch die Einführung der Unterscheidung in sichere und unsichere Herkunftsländer, durch die Erschwerung und zum Teil Verhinderung von Familienzusammenführung und durch die Ausdehnung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Zu Beginn des Jahres 2014 hat die Freie Wohlfahrtspflege ein Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ vorgelegt. Dort fordert die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt von Organisationen der Zivilgesellschaft, dass Kinder ohne deutschen Pass - und hier gerade die mit unsicherem Aufenthaltsstatus - gleichberechtigt und ohne Benachteiligungen bei uns leben dürfen. Internationale Standards geben dies vor: Alle Kinder haben Rechte.

Wegen der zahlreichen Gesetzesänderungen im Ausländer- und Asylrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten hat die Freie Wohlfahrtspflege das Impulspapier

überarbeitet und aktualisiert und legt dieses nun erneut der Öffentlichkeit vor. Dr. Rainer Kascha wird uns gleich in das weiterentwickelte Impulspapier einführen.

Wir müssen leider weiterhin feststellen, dass immer noch großer Handlungsbedarf besteht. Trotz der vollständigen Anerkennung der UN Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2010 und der damit verbundenen vollumfänglichen Gültigkeit der Kinderrechte auch für die ausländischen Kinder und Jugendlichen, werden die Rechte der geflüchteten Kinder und Jugendliche nicht hinreichend berücksichtigt.

Insbesondere auf Bundesebene stehen wir vor der Herausforderung, das Kindeswohl in allen Bereichen als Leitgedanken zu verankern. Zugleich müssen sich die Bundesländer ebenfalls der Verantwortung stellen, Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen.

Bei der Redaktionsgruppe und den Autorinnen und Autoren des Impulspapiers möchte mich ganz herzlich bedanken. Wir erhoffen uns mit dem Impulspapier 2017 wichtige Hinweise und Perspektiven für die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und wünschen den Verantwortlichen in Bund und Land die Entschlossenheit, die Rechte der geflüchteten Kinder auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, sozialen Rechten und Teilhabe umzusetzen und junge Flüchtlinge zuerst als Kinder und Jugendliche zu sehen - in einer toleranten und weltoffenen Gesellschaft.

Gestatten Sie mir einen kurzen Exkurs auf die SGB VIII-Reform: Das Gesetzgebungsverfahren der SGB VIII-Reform ist mit der Absetzung der Beratung im Bundesrat am letzten Freitag nicht gescheitert. Der Bundesrat könnte in einer der nächsten Sitzungen über das Vorhaben abstimmen – auch nach Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages. Es droht also weiter eine Zweiteilung der Jugendhilfe. Denn der Entwurf sieht in § 78 f vor, dass für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Ausländer auf Landesebene besondere Rahmenverträge geschlossen werden können. Damit wird auf leistungsvereinbarungsrechtlicher Ebene eine Unterscheidung zwischen jungen Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit und jungen Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, geschaffen. Leistungen und vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich am Bedarf im Einzelfall orientieren. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung nach Staatsbürgerschaft und unbegleiteter Einreise nach Deutschland ist nicht zu rechtfertigen.

Ich wünsche dem Fachtag heute viel Erfolg und uns allen ein paar gewinnbringende Stunden.

Paul Krane-Naumann / Freie Wohlfahrtspflege NRW

## **Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche**

### **Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

(Überarbeiteter Vortrag vom FW-Fachtag am 27. September 2017 in Düsseldorf)

Sehr geehrter Herr Lamontain, lieber Paul Krane-Naumann,  
liebe Kolleginnen und Kollegen von Öffentlichen und Freien Trägern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

#### **Vorbemerkung:**

In den letzten drei Jahren, seit 2014 veranstaltete die Freie Wohlfahrtspflege NRW diese Tagung mit dem Titel „Der erste Augenblick entscheidet!“, jeweils im Herbst in diesem Raum. Dabei ging es im Kern um die Gruppe der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in NRW in den Jahren 2014, 2015 und 2016. Es ging also um die mehr als 14.000 UMF in diesem Zeitraum allein in NRW, um deren Unterbringung, Betreuung und Begleitung im Rahmen des SGB VIII. Es ging um die Ausgestaltung des „Staatlichen Wächteramtes“ und um das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Ein großer Kraftakt von vielen! Eine Erfolgsgeschichte - im Rückblick! Aber auch mit starker Kritik, vorgetragen von mächtigen Gegnern, wie die Debatten um eine SGB VIII-Reform in der ablaufenden Legislaturperiode offenbarten.

Den Bericht der Landesregierung über die Umsetzung des Landesausführungsgesetzes (5. AG-KJHG) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz erwarten wir mit Spannung. Er muss eigentlich in diesen Tagen (30.9.) erscheinen.

Heute nun geht es hier um alle jungen Flüchtlinge in NRW – unbegleitet wie begleitet, schätzungsweise an die 100.000 Mädchen und Jungen. Die Vorbereitungsgruppe für diese Tagung hat sich zu dieser notwendigen Ausweitung entschieden (da durch die hohe Aufmerksamkeit auf UMF die nicht minder schweren Lebenslagen vieler Begleiteter Minderjähriger nicht oder zu wenig Beachtung fanden). Und sie hofft mit der Vorlage des aktualisierten Impulspapiers der Freien Wohlfahrtspflege die

Diskussion um eine vollumfängliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für alle geflüchteten Mädchen und Jungen weiter voranzutreiben.

Mein Vortrag gliedert sich in drei Punkte: (1) Kopfschütteln, (2) Impulspapier 2017 und (3) Erfahrungen mit dem Impulspapier 2014. Neben eigenen Fotos benutze ich für die Präsentation öffentliches Bildmaterial u.a. von UNICEF-Deutschland (Anlage).

## **1 Kopfschütteln**

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 5. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Mit 196 Staaten, die die Konvention bisher unterzeichnet haben, gehört sie zu den weltweit meistratifizierten völkerrechtlichen Verträgen. Bereits die Ratifizierung durch Deutschland führte bei so manchem Beobachter/Beobachterin zu unwirschem Kopfschütteln, hinterlegte doch Deutschland die Urkunde mit einer Vorbehaltserklärung, die 18 Jahre lang bestehen sollte. Sie lautete: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.

2010 wurde dieser Vorbehalt fallen gelassen. „Jetzt gilt die UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt auch in Deutschland“, jubelte auch ich, gemeinsam mit vielen Engagierten für die Kinderrechte. Auf die Frage, welche Gesetze die Bundesregierung der neuen Rechtslage anzupassen gedenke, antwortete diese, es bestehe kein Regelungsbedarf. Erneutes Kopfschütteln! Und der schleichende

Verdacht, dass der Vorbehalt nur unsichtbar geworden ist, aber weiterhin sein Unwesen treibt, Ungleichbehandlung und Diskriminierung verbreite und die UN-Kinderrechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche einschränke. Die Streichung des Vorbehalts blieb konsequenzlos! Unter diesem Eindruck entstand über das Kopfschütteln hinaus ein reger Austausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingsberatung und Vertreterinnen und Vertretern von Flüchtlingsorganisationen über die rechtlichen Spezialregelungen für Flüchtlingskinder und – jugendlichen und deren Überwindung. Aus diesem Diskurs der sehr unterschiedlichen Systeme sozialer Arbeit, der sehr wohl erheblichen Regelungsbedarf feststellte, entstand die Auflistung Thema – Ausgangslage – Lösungsmöglichkeiten, die unter dem Dach der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Impulspapier 2014, aktualisiert 2017, wird.

Übrigens: Am 4. April 2017 feierte in Berlin die Regierung in einem Festakt das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland vor 25 Jahren. Begleitet wurde das Jubiläum von überwiegend kritischen Stimmen wie von Terre des Hommes, dem Deutschen Kinderhilfswerk sowie der National Coalition, „die auch die Etablierung von gleichen Rechten für alle Kinder ohne Diskriminierung beispielsweise aufgrund von Herkunft oder Aufenthaltsstatus“ betonen.

Bereits im März 2017 würde es Franz Hamburger, den sehr geschätzten Migrationspädagogen aus Mainz, nicht mehr wundern, „wenn die im Jahr 2010 beseitigten Vorbehalte gegen die Geltung der Kinderrechtskonvention wieder eingeführt würden“ – aus seinem Redebeitrag auf dem Deutschen Jugendhilfetag in Düsseldorf angesichts des Wandels von der Willkommenskultur zur Abschreckungspolitik mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck und den jüngsten Verschärfungen im Aufenthalts- und Asylrecht. Natürlich - mit einem Kopfschütteln!

Kommen wir zum Impulspapier 2017:

## 2 Das Impulspapier 2017 der FW NRW

Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention, der Artikel zu Flüchtlingskindern, lautet: „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder ... als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften ... festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“

Das Impulspapier versteht sich, wie sein Vorgänger, als Sammlung von Themen mit einer Ist- und einer Soll-Zustandsskizze, Ausgangslage - Lösungsmöglichkeiten. Diese Sammlung spiegelt in erster Linie die vielfachen Erfahrungen und Anzeigen aus der Praxis wieder. Eine lediglich auf einen Abgleich der nationalen und Ländergesetze mit der UN-Kinderrechtskonvention zielende, rechtssystematische Arbeit stand nicht zur Debatte. Die Zuordnung der jeweiligen Themen in 6 Kapiteln hat sich bewährt und ist somit erhalten geblieben. Die Kapitel im Einzelnen (nachzulesen auf S. 4 der Broschüre):

1. Stärkung der Kinderrechte
2. Zugang zu Bildung und Teilhabe
3. Soziale Rechte
4. Familie
5. Asyl und Aufenthalt
6. UMF

Bei den Themen innerhalb der Kapitel gibt es jedoch starke Veränderungen, ausgelöst vor allem durch die sog. Asylpakete 1 und 2, das Abschiebungsbeschleunigungsgesetz von 2017 und das sog. UMF-Verteilungsgesetz von November

2015. So halbierten sich z.B. die Themen im UMF-Kapitel von sechs auf die drei folgenden Themen:

- Feststellung der Minderjährigkeit (hier sind nach wie vor medizinische Verfahren möglich, die entwürdigend sind)
- Vormundschaften und
- die Rechtsvertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen /Ergänzungspflegschaft

Die früheren Themen wie Inobhutnahme/Clearing und Abschiebung aus der Jugendhilfe sind vor allem durch das UMF-Verteilungsgesetz abgearbeitet. Das Thema „Zurückweisung“ wanderte in das Kapitel Asyl und Aufenthalt, da diese Maßnahmen i.d.R. vor der Feststellung als UMF stattfinden.

Als besonders positiv seit 2014 erkennen wir die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr sowie die gesetzliche Durchsetzung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe – zumindest für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen (am 11. Juli 2017 waren dies immerhin noch 12.866 Jungen und Mädchen – die tagesaktuellen Zahlen erfahren Sie verlässlich bei Frau Steinbüchel von der Landesverteilstelle NRW im LVR-Landesjugendamt). Positiv - dazu gehören ebenfalls die Landesprogramme im Elementarbereich („Brückenprojekte“) und in der Kinder- und Jugendarbeit („Gut gegen Fremdeln“), ein Programm übrigens aus dem Haushaltstitel 68 und eben nicht nur aus dem laufenden Kinder- und Jugendförderplan - ergänzt um das Programm „Prävention sexueller Mißbrauch und Wertevermittlung“. Dies bringt Kontinuität in der Arbeit, schuf reaktionsschnell Investitionen in Menschen und integriert mindestens so gut wie Schule angesichts der deutlich mehr gewordenen Kinder und Jugendlichen. Und das alles, soweit ich es überblicke, schnell, pragmatisch und in großem Vertrauen. Dafür herzlichen Dank!

Besonders negativ hingegen schlagen sich die massiven Verschärfungen des Asylrechts nieder und führen zur akuten Verschlechterung der Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Die Einführung der Unterscheidung in sichere und unsichere Herkunftsländer, die Aussetzung und Verhinderung von Familienzusammenführung, die Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW, die so zu bildungsfernen Letztaufnahmeeinrichtungen mit dem Ziel der Rückführung oder Abschiebung mutieren..., um nur drei der Verschlechterungen zu nennen. Hiergegen laufen bereits Stellungnahmen und Proteste wie „Abschiebestopp nach Afghanistan“ (u.a. Freie Wohlfahrtspflege NRW, Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge) oder „Schule für Alle und von Anfang an“ (Flüchtlingsrat NRW). So stehen auch die Themen Familie und Bildungszugang im Impuls 2017 stärker im Vordergrund und lösen die früheren TOP-Themen wie Alterseinschätzung und Clearing ab.

Für viele junge Flüchtlinge ist der 18. Geburtstag mit Ängsten verbunden: Wo werde ich wohnen, werde ich weiterhin betreut und unterstützt, kann ich in Deutschland bleiben und kann ich meinen Bildungsweg fortsetzen? Z.B. wenn Volljährige die Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG erfüllen, können jedoch deren Eltern und minderjährige Geschwister nicht begünstigt werden. Oder - sollten Kinder von Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder nur einer Duldung volljährig werden, gilt für sie nicht mehr das Abschiebungshindernis, welches die Eltern weiterhin schützt. Oder – letztes Beispiel UMF: Wenn im Asylverfahren kein Schutzstatus erreicht werden konnte, droht die Abschiebung ab Vollendung des 17. Lebensjahres – auch denen, die nach Heimatrecht erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreichen. Erschwerend kommt dazu, dass die Vormundschaft mit Erreichen der Volljährigkeit endet und in der Praxis Jugendämter zu wenige Hilfen für

junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewähren. Auch die Themen rund um dieses „Volljährigkeitsloch“, dank Volker Maria Hügel, sind neu aufgenommen worden.

Für eine vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Themen weise ich auf die Foren hin, die sich ja in etwa an der Kapitelstruktur des Impulspapiers orientieren.

Die Merkmale des Impulspapiers sind geblieben:

... es zeigt entlang der Lebenslagen der jungen Menschen eine Fülle von Benachteiligungen

... es benennt Verantwortlichkeiten und Mechanismen, die einer Teilhabe von Flüchtlingskindern im Wege stehen. Und

... es verweist auf konkrete Schritte hin zu einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Impulspapiere liegt darin, dass Akteure/-innen aus der Flüchtlingshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sich austauschen und sich gemeinsam für die uneingeschränkten Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vielleicht nehmen Sie das Impulspapier 2017 mit in Ihre Kommune und schauen, was dort in Ausschüssen und Behörden geht, wohl wissend, dass die wesentlichen gesetzlichen Einschränkungen auf der Bundesebene entschieden werden.

Bevor ich zu drittens: „Bisherige Erfahrungen“ komme, noch ein Wort zur Arbeitsweise: Ohne die Autorinnen und Autoren und deren Expertise gäbe es das Papier nicht! Und ohne die Freie Wohlfahrtspflege NRW gäbe es nicht den Rahmen und die Plattform für die politischen Initiativen zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Also – auch das Impulspapier 2017 ist ein Wir-Produkt, das von weiteren 17 Landesorganisationen der Zivilgesellschaft unterstützt wird und in den politischen Prozess unseres Landesparlaments eingebracht werden wird - damit

„In the best interest of the child“ die Verfahren und Maßnahmen verbessert und ausgestaltet werden.

### **3 Bisherige Erfahrungen mit dem Impulspapier 2014**

Die parlamentarische Befassung mit dem Impulspapier im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags (am 26.06.2014) sowie die öffentliche Anhörung in gemeinsamer Sitzung von Integrationsausschuss und Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend im Landtag NRW am 30.10.2014 verdeutlichten die damaligen Widersprüche zwischen Aufenthalts-/Asylgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention. Im Bericht der damaligen Landesregierung waren der Vorrang des Kindeswohls und die rechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unklar. Nachrang, Gleichrang, Vorrang kennzeichneten die nebulöse (nicht nur) sprachliche Positionierung. Dies änderte sich erst mit dem Bundesgesetzgebungsverfahren zum UMFerteilungsgesetz im Herbst 2015 und dem hervorragenden 5. AG – KJHG NRW. Hier wurde der Jugendhilfe die Zuständigkeit für das Clearingverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuerkannt – ein Paukenschlag in großer Not!

In den Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung am 30.10.2014 gab es eine deutliche Mehrheit, die sich für eine stärkere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für Flüchtlingskinder aussprachen. Auf Seiten der Politik wurde indes hinterfragt, wie rechtsverbindlich die UN-Kinderrechtskonvention sei – internationale Abmachung vs. nationales Recht.

Zu dieser Zeit standen die Debatten bereits stark unter dem Thema „Umgang mit UMF“, sodass die Breite der Themen des Impulspapiers kaum zum Tragen kam.

Neben diesen Erfahrungen im parlamentarischen Raum war das Papier auch der Ausgangspunkt für die Freie Wohlfahrtspflege NRW, die Ad-hoc-Kommission „Junge

Flüchtlinge“ einzurichten. Darüber hinaus berichten einige Verbände, das Impulspapier sei für ihre Schulungs- und Fortbildungszwecke, auch über NRW hinaus, sehr gut einsetzbar.

Zu den Erfahrungen gehören allerdings auch zwei Muster von Debatten, auf die ich noch eingehen will und die ein naives Vorgehen vereiteln. Unterschwellig und eher emotional geht es in der ersten Debatte um „Meine/Unsere vs. Deren Kinder“. Eine gemeinsame Verantwortung für alle unsere Kinder, für den Nachwuchs, für die Zukunft wird durch Spaltung und Egoismus geleugnet. Frage: Wie teilbar sind die universellen Kinderrechte?

Die zweite Debattenform entstand nach der Gewalttat von Berlin. Anis Amri, der mit einem LKW auf dem Berliner Weihnachtsmarkt viele Menschen umbrachte, wird zum Sinnbild des jugendlichen Gefährders und Terroristen, obwohl er bereits lange volljährig war. Das fremde Kind wird einmal mehr zur Bedrohung. Die einfachen Botschaften von Kinderaugen, Unschuld und Schutzbedürftigkeit verlieren an Boden. Das tote Flüchtlingskind, das an der türkischen Küste lag, löst keine Empathie, kein Mitleid mehr aus. Frage: Wie stark stumpfen wir ab?

Der 1. Augenblick entscheidet: Fremder Flüchtling oder zu beschützendes Kind? Wen sehen wir? Für die Freie Wohlfahrtspflege NRW sind die Kinderrechte unteilbar. Sie gelten für alle – ohne Einschränkungen auch für die geflüchteten Mädchen und Jungen.

Abschließend habe ich drei Anliegen an das neue NRW Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dessen Zusammensetzung für unseren Impuls vielversprechend klingt:

1.) Verteidigen Sie auf Bundesebene weiterhin den nordrhein-westfälischen Umgang mit UMF und organisieren Sie dafür Mehrheiten. Die SGB VIII – Reform mag als

gescheitert gelten, aber die Ideen und Vorschläge, „der Geist“ ist ja nicht weg. Verhindern Sie die Installierung einer Jugendhilfe 1. und 2. Klasse.

2.) Wir brauchen ein Sofortprogramm für die Kinder und Jugendlichen in den NRW-Landeseinrichtungen, für deren umgehende Beschulung! Der Grundsatz „Kinder teilen das asylrechtliche Schicksal ihrer Eltern“ kann nicht gegen die Kinderrechte gestellt werden und das Recht auf Bildung dauerhaft verletzen.

3.) Für das Thema „Mitnahme geflüchteter Mädchen und Jungen in Ferienfreizeiten“ bitten wir die Flüchtlingsgruppe im Ministerium, die Kinderrechte in die Maßstäbe des Verwaltungshandelns aufzunehmen. Besorgnisse vor Bedrohungen und Sicherheitsbedenken, berechtigt wie sie sind, können nicht über die Kinderrechte gestellt werden. Im Einzelfall, wie in diesem Sommer in Herdecke, klappt das ja auch sehr gut. Nach Protesten konnten in Herdecke vier geflüchtete Jugendliche mit der Pfadfindergruppe nach Holland fahren, nachdem das Ministerium den „Entscheidungsspielraum der Behörde“ verdeutlichte. Die dortige Ausländerbehörde entschied nach Prüfung positiv. Davon bitte mehr!

Ich danke für Ihr Interesse, bin gespannt auf die Diskussion und hoffe, dass Sie den Impuls in Ihre Arbeit, in Ihre Verantwortung mitnehmen.

Die folgenden Bilder wurden während des Vortrags von Dr. Rainer Kascha eingeblendet.



# Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention  
27. September 2017 in Düsseldorf (Präsentation Dr. Rainer Kascha)











„Uneingeschränkte Rechte für  
geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung  
der UN-Kinderrechtskonvention



Netzwerk für ein gutes Miteinander















# Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



MOJTABA, MASOUD UND MILAD SADINAM

# UNERWÜNSCHT

DREI BRÜDER  
AUS DEM IRAN  
ERZÄHLEN  
IHRE DEUTSCHE  
GESCHICHTE







## Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (44.) und Integrationsausschuss (36.)

### Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:50 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU) (AFKJ)  
Arif Ünal (GRÜNE) (IntA)

Protokoll: Heinz-Uwe Müller

### Verhandlungspunkt:

#### Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Zuschrift 16/497

Vorlage 16/2021

Stellungnahme 16/2049

#### – Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten  
Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellung- nahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbän- de NRW Städtetag NRW	Reiner Limbach	16/2288	3, 20, 42
	Friederike Scholz		22
Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Helga Siemens-Weibring	16/2049	5, 22, 41
		Zuschrift 16/497	









## Geflüchtete Kinder und Jugendliche – Herausforderungen und Perspektiven für Nordrhein-Westfalen



---

## Zwei Zielgruppen

Begleitete Minderjährige



Unbegleitete Minderjährige



**These: Beide Zielgruppen sind im Blickfeld der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik (angekommen)**

## Zwei Zielgruppen – Große Unterschiede



### Alter:

Rd. 30% aller Flüchtlinge sind Minderjährige

Rd. 40 % dieser Minderjährigen sind unter 6 Jahre alt

### Anerkennung Internationaler

#### Schutzberechtigung:

Rd. 62 % Gesamtschutzquote (2016)

### Unterbringung und Betreuung

Ein großer Teil lebt in  
Gemeinschaftsunterkünften



### Alter:

Rd. 4 % aller Flüchtlinge sind unbegleitete Minderjährige

Rd. 64 % dieser sind zwischen 16 bis 18 Jahre alt

### Anerkennung Internationaler

#### Schutzberechtigung:

Rd. 90 % Gesamtschutzquote (2015)

### Unterbringung und Betreuung

Die Unterbringung und Betreuung erfolgt in  
jugendhilfegerechten Settings

---

## Zwei Zielgruppen – Große Gemeinsamkeiten



**Kinder und Jugendliche benötigen Schutz.**

**Kinder und Jugendliche benötigen förderliche Bedingungen.**

**Kinder und Jugendliche benötigen alters- und bedarfsgerechte Betreuung.**

**Kinder und Jugendliche benötigen altersgerechte Entfaltungsmöglichkeiten.**

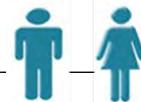
---

## Zwei Zielgruppen – Eine Antwort der Jugendhilfe



### **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

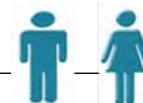
- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- 1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - 2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  - 3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  - 4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



## **Leitantrag auf der Jugend- und Familienministerkonferenz am 02./03. Juni 2016:**

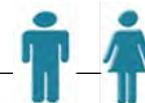
- Die JFMK geht davon aus, dass unbegleiteten Minderjährigen und Flüchtlingsfamilien Angebote für Familien und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, um betroffene Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung altersgerecht zu fördern.
- Ebenso hält es die JFMK für erforderlich, darauf zu achten, dass die Zeit, die die Kinder, die Jugendlichen und ihre Familien mit einer ungünstigen Bleibeperspektive in Deutschland verbringen, möglichst keine verlorene Zeit für das Aufwachsen der Minderjährigen wird. Auch wenn diese Familien und ihre Kinder Deutschland in den meisten Fällen freiwillig oder unfreiwillig wieder verlassen werden, vergeht bis dahin häufig ein für die Entwicklung von Kindern erheblicher Zeitraum, der im Sinne des Kindeswohls förderlich genutzt werden sollte.
- Aus kinder-, jugend- und familienpolitischer Sicht ist es erforderlich, auch in Erstaufnahme-einrichtungen und Unterkünften der Anschlussunterbringung sicherzustellen, dass Kinder nicht gefährdet werden und Entwicklungschancen erhalten. Die JFMK stellt fest, dass, unabhängig von bereits durch die Länder ergriffenen Maßnahmen, zur Gewährleistung des Wohls von Kindern und Frauen in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung, besondere Schutzkonzepte, die die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigen, erforderlich sind.
- Weitere wichtige Aspekte sind hierbei sowohl die Herstellung förderlicher Lebensbedingungen als auch familienverträgliche Gestaltung, z. B. durch Kinderbetreuungs- und Bildungsangebote und die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, besonders zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen.
- Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen von Anfang an positive Lebensperspektiven in Deutschland erhalten. Vor diesem Hintergrund sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder in dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, für ein gelingendes Aufwachsen der jungen Menschen Sorge zu tragen, eine Chance, im Zusammenwirken mit anderen Hilfesystemen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und zur Integration junger Flüchtlinge und ihrer Familien zu leisten. Alle Maßnahmen und Angebote, die zu einer verbesserten Integration beitragen können, sollen gut zugänglich sein.

**EINSTIMMIG BESCHLOSSEN**



## Auswahl von landesseitigen Maßnahmen im Kontext minderjährige/junge Geflüchtete

- Förderung von sogenannten „Brückenprojekten“
- Förderprogramm im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- In Kürze: Start eines Förderprogramms zur Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der und durch die Jugendhilfe
- Förderprogramm zur Stärkung der Säule „ehrenamtlichen Vormundschaften“ im Vormundtschaftswesen (für umF)
- Verstärkung der Finanzierung von Familienberatung, Schwangerschaftsberatung, Eltern-Kind-Angeboten und Familienbildungsstätten
- Entwicklung eines Landesgewaltschutzkonzeptes für Landeseinrichtungen der Flüchtlingsaufnahme
- ...



# Die Freie Wohlfahrtspflege als Impulsgeber in der Diskussion über junge Geflüchtete

Freie Wohlfahrtspflege NRW

## Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

## „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

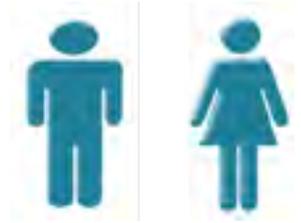
Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

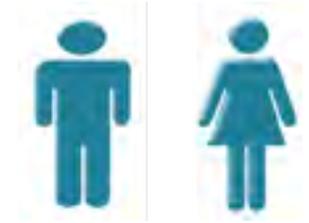


## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



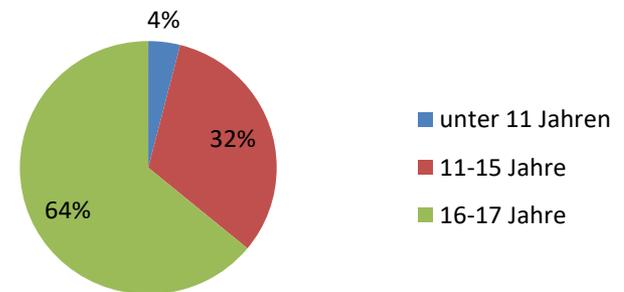
- Bundespolitische Diskussion über die Standards der Jugendhilfe ist mit der Vertagung des Entwurfes des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Rahmen der Plenarsitzung des Bundesrates am 22.09.2017 weiter nicht abgeschlossen.
- Erhebliche verbesserte Datenlage, bzw. systematische Erkenntnisse zum Handlungsfeld (z.B. 1. Bericht des Bundes zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge)
- In Kürze: Bericht der Landesregierung nach § 9 5. AG KJHG zu den Auswirkungen des 5. AG KJHG
- Im Folgenden Ausführungen zu drei Aspekten:
  - Alter und Geschlecht
  - Hilfen für junge Volljährige
  - Verteilung

## Alter und Geschlecht



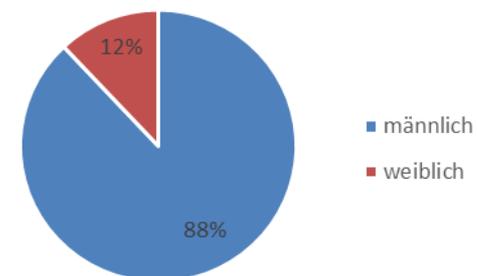
Die unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge sind im Durchschnitt jünger als bisher angenommen.

### Alter

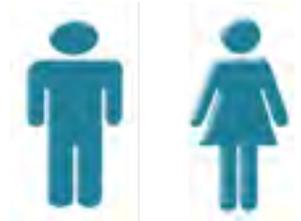


Der Anteil der Mädchen unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist gestiegen.

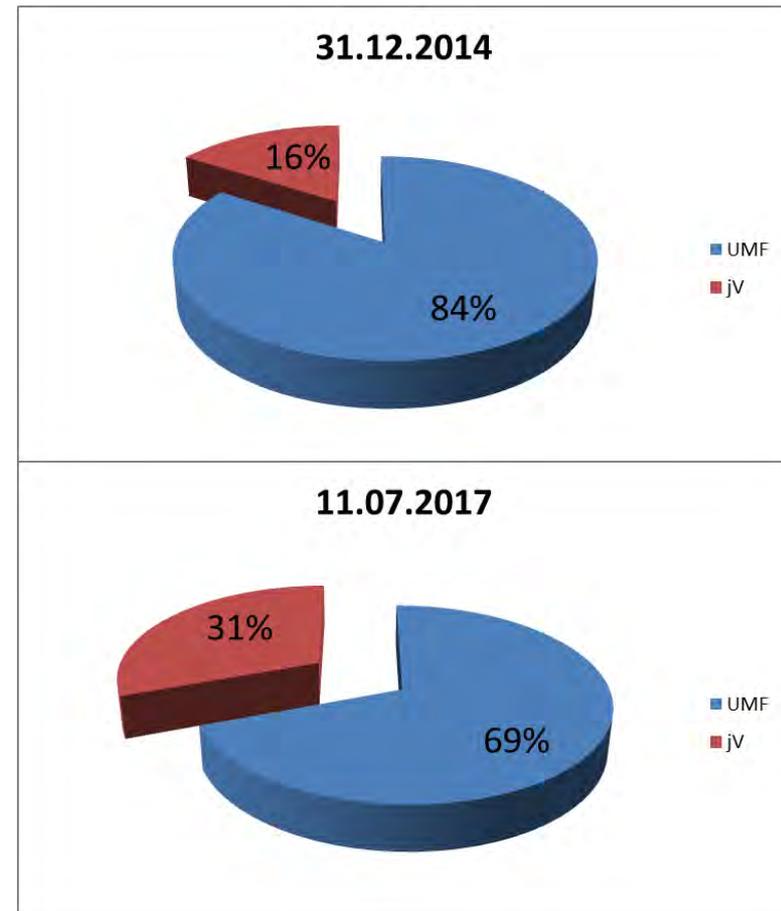
### Geschlecht



## Hilfen für junge Volljährige



Der Anteil der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für junge Volljährige, denen Hilfen für junge Volljährige gewährt werden, an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten ist angestiegen.



---

## Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen



- Das Verfahren zur Verteilung ist zwischen den beteiligten Stellen eingespielt.
- Mit der Verteilung auf alle Jugendamtsbezirke ging eine Ausdifferenzierung des Portfolios der Jugendhilfe bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen einher.
- Rückläufige Fallzahlen, insbesondere von Neu-Einreisenden machen eine Konsolidierung von Unterbringungskapazitäten möglich aber auch erforderlich.

### **Fazit:**

Im Handlungsfeld „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ stehen wir an der Schwelle, wo wir die mit Verfahrens- und Rechtsfragen geprägte Phase weitgehend hinter uns lassen und wieder stärker inhaltlich an dem Themenfeld arbeiten können.



---

## Begleitete minderjährige Flüchtlinge/junge Flüchtlinge

- Mit der Vertagung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes geht auch die Vertagung einer Regelung zur Verpflichtung zu verbindlichen Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Flüchtlingsaufnahme einher.
- Auch zu der Zielgruppe der begleiteten minderjährigen Geflüchteten, bzw. zu jungen Geflüchteten liegen bessere Erkenntnisse zu Lebenslagen, Bedarfen und Herausforderungen vor.
- Im Folgenden Ausführungen zu drei Aspekten:
  - Mädchen und junge Frauen
  - Bedeutung von Kooperation und Sozialraumorientierung
  - Partizipation und Selbstorganisation von jungen Geflüchteten



---

## Mädchen und junge Frauen

- Es bedarf der Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendhilfe zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Mädchen und junge Frauen.

## Bedeutung von Kooperation

- Die Zielgruppe der begleiteten Minderjährigen erfordert die Kooperation der Jugendhilfe insbesondere mit den Partnern aus der Flüchtlingshilfe:
  - Vermeidung von Überforderung der Jugendhilfe
  - Vermeidung des Abbruchs von Teilhabemöglichkeiten
  - Stärkung der Sozialraumorientierung

## Partizipation und Selbstorganisation junger Geflüchteter

- Partizipationsorientierung der Jugendhilfe ist ein Gelingensfaktor für Integration.
- Selbstorganisation ermöglicht Interessenvertretung und Teilhabe am (fach-)politischen Diskurs.

## Fazit



Begleitete Minderjährige, bzw. junge Geflüchtete sind wie auch die unbegleiteten Minderjährigen im Blickfeld der Jugendhilfe.

# Ausbildungskoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte

Ein Angebot von:

## GrinBau

Die gemeinnützige Gesellschaft für soziale Beschäftigung und Qualifizierung in der Stadterneuerung mbH

Unterstützt und gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dortmund



LWL

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



help  
and  
hope

Zukunft für Kinder in Not

Das Teilprojekt "Ausbildungskoaching für junge Flüchtlinge" ist Teilprojekt des IvAF-Projektverbundes APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge. Das Projekt „APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen.  
Zukunft.  
Gestalten.



# Ausbildung und Ausbildungsförderung für junge Geflüchtete „mit schlechter Bleibeperspektive“

oder

„Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. [...] Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.“

(Berthold Brecht, Flüchtlingsgespräche)

## Die „Bleibeperspektive“ – fragwürdige Karriere eines unscheinbaren Begriffs:

→ § 2 (1) *Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig [...] der nationalen [...] Herkunft, [...] oder des sonstigen Status des Kindes [oder] seiner Eltern [...].*

- In entsprechenden Paragraphen ist das Konzept der Bleibeperspektive nicht definiert; gemeint sind implizit immer die „**TOP 6 Länder**“: **Eine gute Bleibeperspektive haben Menschen – unabhängig ihrer individuellen Fluchtgründe – aus Ländern mit über 50% Anerkennungsquote:** Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia, Jemen – und im Bezug auf Leistungen von AfA / BMAS (nicht Integrationskurse etc. durch BAMF / BMI...) auch Afghanistan!

- Pragmatische Verwendung des Begriffs zunächst im Bezug auf den **Zugang zu Integrationskursen** (schnellerer Zugang, wenn von positivem Asylentscheid auszugehen ist), danach **Ausweitung auf andere Bereiche** (z.B. entscheidend für BAB und abH-Anspruch bei Gestatteten in Ausbildung, **obwohl diese auch im Falle eines später abgelehntem Asylantrag, aufgrund der *Anspruchsduldung*, eine gute Bleibeperspektive haben!**)

## Bleibeperspektive und Ausbildung – welche Gruppen gibt es?

→ „§ 28 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an [...]“

→ **Duale Ausbildung ist zentraler Teil des deutschen Bildungssystems (Sekundarbereich II)**

**1. Keine Bleibeperspektive**, Ausbildungserlaubnis nicht möglich (**kein Ermessensspielraum**):

- a) sicheres Herkunftsland, Asylantrag nach dem 31.08.15 gestellt und abgelehnt,
- b) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet,
- c) Straffälligkeit und Verurteilung zu über 50 (bzw. 90 bei ausländerrechtl. Straftaten) Tagessätzen.

**2. Schlechte Bleibeperspektive**, aber Ausbildungserlaubnis (**und damit sichere Bleibeperspektive!**) möglich:

- a) sicheres Herkunftsland, aber Asylantrag vor 31.08.2015 abgelehnt, oder noch nicht entschieden, oder kein Asylantrag gestellt
- b) „Nicht-Top-6-Herkunft“ (alles außer Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia, Jemen).  
→ bei Duldung, keinen Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, nachgewiesenen Bemühungen zur Identitätsklärung und keinen schweren Straftaten besteht **Anspruch** auf Ausbildungsduhlung bis Ende der Ausbildung und anschließende Jobsuche (**Anspruchsduldung**), aber v.a. Bemühungen zur Identitätsklärung werden sehr unterschiedlich gewertet, teils nicht nachvollziehbare Ermessensentscheidungen.

**3. Gute Bleibeperspektive:**

- a) „Top-6-Herkunft“ (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia, Jemen)
- b) Aufenthaltserlaubnis erteilt (auch „Nicht-Top-6-Herkunft“, z.B. § 25a Abs. 1)

## Überblick: Ausbildungserlaubnis - Für wen?

Status	Ausbildungserlaubnis
<p><b>Duldung</b> <i>allgemeines Arbeits- (und Ausbildungs-) verbot als Ermessensentscheidung möglich</i>                      (Bemühungen zur Identitätsklärung werden sehr unterschiedlich gewertet)</p>	<p>Wenn Ausbildungsvertrag vorliegt nach 3 Monaten <i>Anspruch auf Ausbildungsduldung / Anspruchsuldung</i> außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Unterbringung in EAE</li> <li>- Bei schweren Straftaten</li> <li>- Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden</li> </ul>
<p><b>Gestattung oder Duldung + „sicheres Herkunftsland“</b></p>	<p>Duldung: <i>Erlaubnis nicht möglich, wenn ein nach 31.08.15 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde!</i>                      Gestattung: <i>Erlaubnis nicht möglich, wenn ein Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!</i></p>
<p><b>Gestattung</b>                      kein allgemeines Arbeitsverbot möglich, keine Pflicht zur Identitätsklärung!</p>	<p>(außer in EAE) nach 3 Monaten Erlaubnis durch Ausländerbehörde <i>möglich, rechtlich keine Ausschlussgründe, aber in der Praxis wird Erlaubnis teilweise verweigert (oder es wird rechtswidrig zur Identitätsklärung aufgefordert).</i></p>

## Bleibeperspektive und Ausbildung – Förderlücken:

→ § 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen [...] angemessenen Lebensstandard an.

**1. Sicheres Herkunftsland**, aber **Bleibeperspektive mit Arbeitsvisum:**

- a) Kein Zugang zu BAB, SGB II, Kindergeld, Wohngeld; Lebensunterhalt muss selbst aufgebracht werden
- b) nur Mangelberufe möglich (ZAV-Prüfung), hoher bürokratischer Aufwand
- c) kein Zugang zu abH. )

**2. Formal schlechte Bleibeperspektive**, aber **Bleibeperspektive durch Ausbildung:**

- a) Einstellung **AsylbIG**: Geduldete und Gestattete erhalten in den ersten 15 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbIG (Grundleistungen), auch ergänzend wenn sie z.B. eine Ausbildung absolvieren. Nach 15 Monaten greift § 2 AsylbIG (Analogleistungen zu SGB XII). SGB XII ermöglicht jedoch keine Förderung Erwerbstätiger und ist daher nicht anwendbar, wenn eine „dem Grunde nach [durch BAB] förderfähige Ausbildung“ aufgenommen wurde. Folge: die **Leistungen werden eingestellt, auch wenn kein BAB-Anspruch besteht.**
- b) Gestattung: kein BAB (in Einzelfällen Bewilligung nach §328 SGB III), abH, SGB II, Kindergeld
- c) Duldung: kein SGB II, Kindergeld, Wohngeld

→ Die (als „Belohnung“ konzipierte) **Gewährung von Analogleistungen zu SGB XII ab 15 Monaten Aufenthalt (§ 2 AsylbIG) ist Teil des Problems, da sie die Förderung von Auszubildenden ausschließt!** Eine Lösung wären (Analog)Leistungen nach SGB II. Aktuell ist für Azubis der Verbleib im § 3 AsylbIG (als „Sanktion“ möglich!) vorteilhafter, ansonsten droht **Leben unter Existenzminimum, ohne Anspruch auf Hilfen – trotz Ausbildung, also sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Vollzeit!**

## Förderlücken für geduldete und gestattete Azubis

	<b>BAB</b> (Berufsausbildungsbeihilfe)	<b>abH</b> (ausbildungsbegleitende Hilfen)	<b>BvB</b> (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)	<b>AsA</b> (Assistierte Ausbildung)	<b>BaE</b> (außerbetriebliche Ausbildung)	<b>SGB II</b> (aufstockende Leist. für Miete und Heizung)	<b>Kinder- geld</b> (für Vollwaisen bzw. allein-stehende Kinder)
<b>Gestattung „Top 6“ und Afghanistan</b>	Nach 15 Monaten (§132 SGB III)	Nach drei Monaten	Nach drei Monaten + gute Sprachkenntnissen	Nach drei Monaten	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt der Eltern und Erwerbstätigkeit)	<b>Kein Zugang</b> (in BAB normal 166,- und <b>max. 250,- € Kosten für Miete und Heizung</b> eingerechnet. → <b>nicht realistisch!</b> Daher sind für alle anderen Azubis aufstockende SGB II Leistungen möglich)	<b>Kein Zugang</b>
<b>Gestattung, nicht „Top 6“</b>	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit <b>Aber: Interpretation des § 132 SGB III umstritten, im Einzelfall / nach Widerspruch Bewilligung nach § 328 SGB III</b>	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern) <b>Interpretation des § 132 SGB III umstritten, aber hier KEINE Bewilligung nach § 328 SGB III möglich (nur Geldleistungen)</b> → <b>Wer braucht nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit zB eine BvB...?</b>					
<b>Duldung</b>	Nach 15 Monaten (bei BvB: 6 Jahren...)	Nach 12 Monaten	Nach 6 Jahren	Nach 15 (Phase I) Bzw. 12 Monaten (Phase II)			

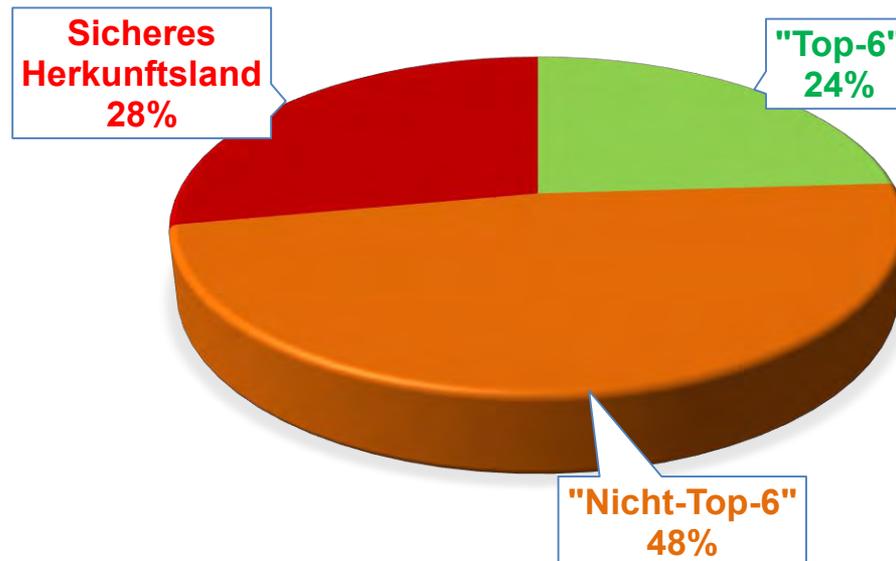
## Bleibeperspektive und Ausbildung – Folgen:

- Geflüchteten (Kindern) mit ungesichertem Aufenthalt wird oft der **Zugang zu einem zentralen Bereich des deutschen Bildungssystems versagt**
- Gestattete sind schlechter gestellt als Geduldete, dadurch gibt es den **Anreiz, den Asylantrag zurück zu ziehen, keinen Antrag zu stellen – oder nicht zu arbeiten...!** (politisch gewollt?).
- Ausschluss von Leistungen wegen „angenommener Bleibeperspektive“, aber **in laufender Ausbildung gibt es keinen nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Herkunftsland und Bleibeperspektive**. Reale Bleibeperspektive (**Anspruchsduldung**) wird ignoriert, Ausbildungsabbrüche provoziert
- Ausbildungsabbruch (auch wg Fehlverhaltens oder Insolvenz des Ausbildungsbetriebs!) führt zu Verlust von Arbeitsvisum oder Ausbildungsduldung
- bei geduldeten Jugendlichen teilweise keine Ausbildungserlaubnis, wenn **Identität (trotz Bemühungen)** nicht geklärt werden **kann** (sehr unterschiedliche Ermessensentscheidungen!),
- Jugendliche sind teilweise aufgrund mangelnder Schul- oder Sprachkenntnisse, psychologischer Probleme o.ä. **nicht ausbildungsreif, aber der Zugang zu passenden Maßnahmen fehlt (z.B. BvB, BaE, AsA).**

**Fazit: nur wenige Jugendliche haben wirklich keinen Zugang zu Ausbildung und damit keine Bleibeperspektive, hier sind nicht nachvollziehbare Ermessensentscheidungen problematisch. Bei laufender Ausbildung besteht kein Zusammenhang mehr zwischen Herkunftsland / Status und Bleibeperspektive. Aber die (unter Missachtung dieser Fakten) „angenommene Bleibeperspektive“ verursacht, v.a. durch den Ausschluss von BAB, SGB II und abH, massive Folgeprobleme und -Kosten, provoziert unnötige Ausbildungsabbrüche und verhindert Integration.**

## Azubis mit schlechter Bleibeperspektive – Einzel- oder Regelfall?

Die 59 von März 2014 bis März 2017 in **duale Ausbildung vermittelt**en Teilnehmer des Ausbildungcoachings und ihre **bei Ausbildungsbeginn „angenommene Bleibeperspektive“** nach **Herkunftsland** (jetzt haben **alle** eine gute Bleibeperspektive):



→ ca **75 %** der (insg. 59) Teilnehmer hatten nach offizieller Definition eine **schlechte Bleibeperspektive**, aber konnten sich (**durch Ausbildung – und trotz Leistungsausschlüssen**) eine gute Perspektive „erarbeiten“ (nur vereinzelt lagen Aufenthaltserlaubnisse aus anderen Gründen vor)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

GrünBau gGmbH  
Florian Eichenmüller  
Ausbildungskoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte  
Arnoldstraße 4  
44147 Dortmund

Tel: 0231 / 288637-19

Fax: 0231 / 288637-21

Mail: [ausbildungskoaching@gruenbau-dortmund.de](mailto:ausbildungskoaching@gruenbau-dortmund.de)

Internet: [www.gruenbau-dortmund.de](http://www.gruenbau-dortmund.de)

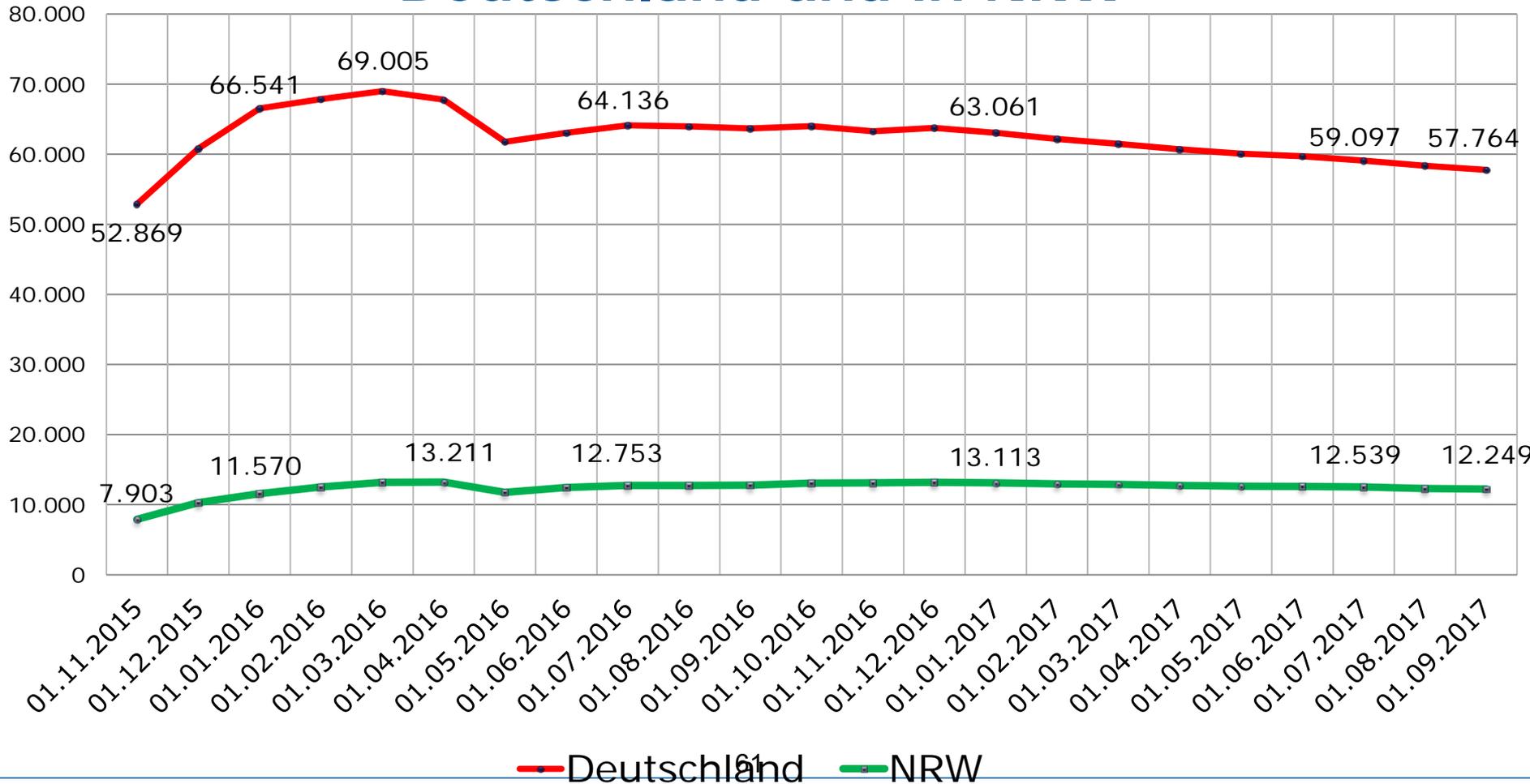


# Die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in NRW

## Erfahrungen des zweiten Jahres

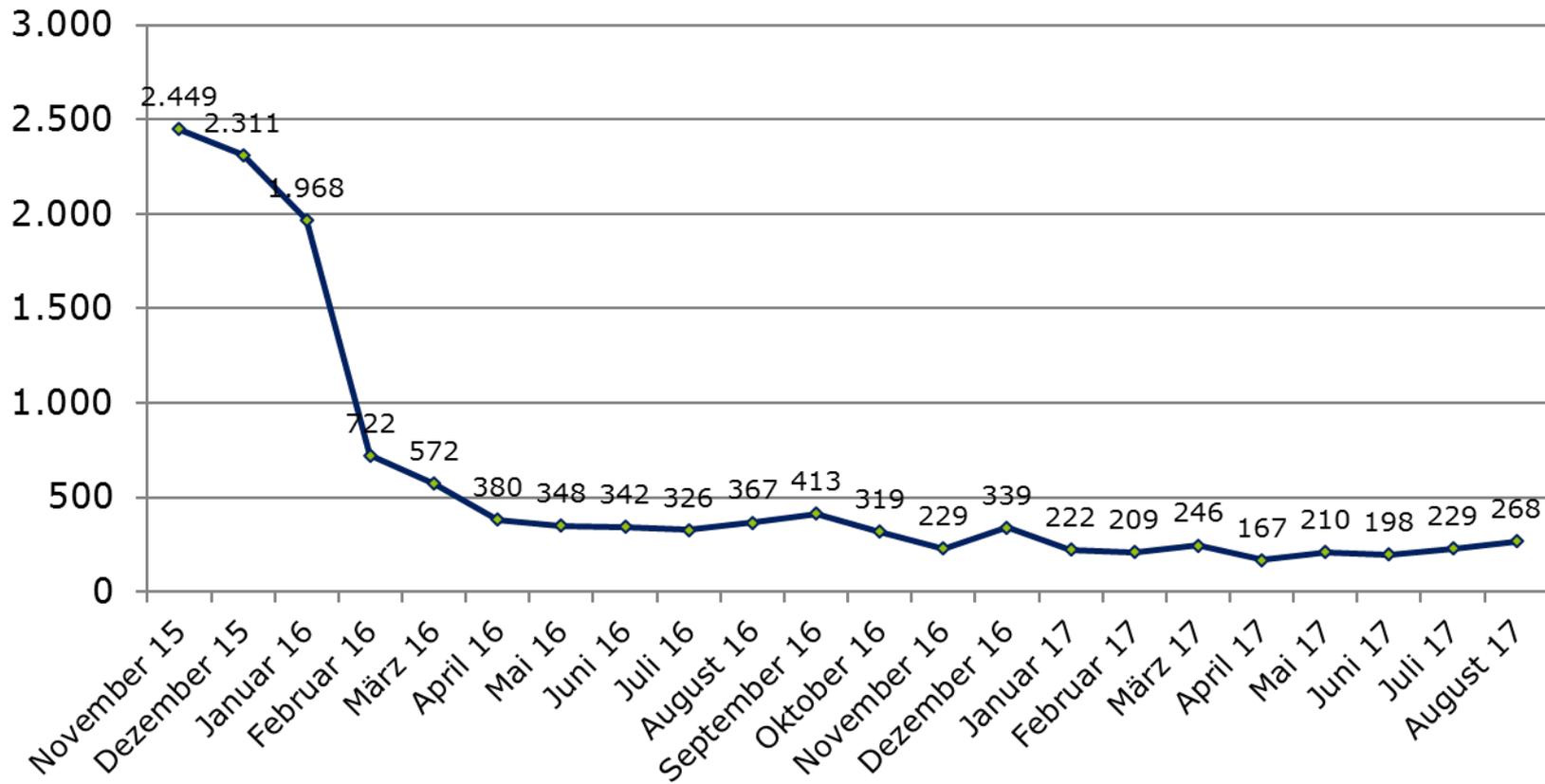
Düsseldorf, 27. September 2017

# Unbegleitete Minderjährige in Deutschland und in NRW

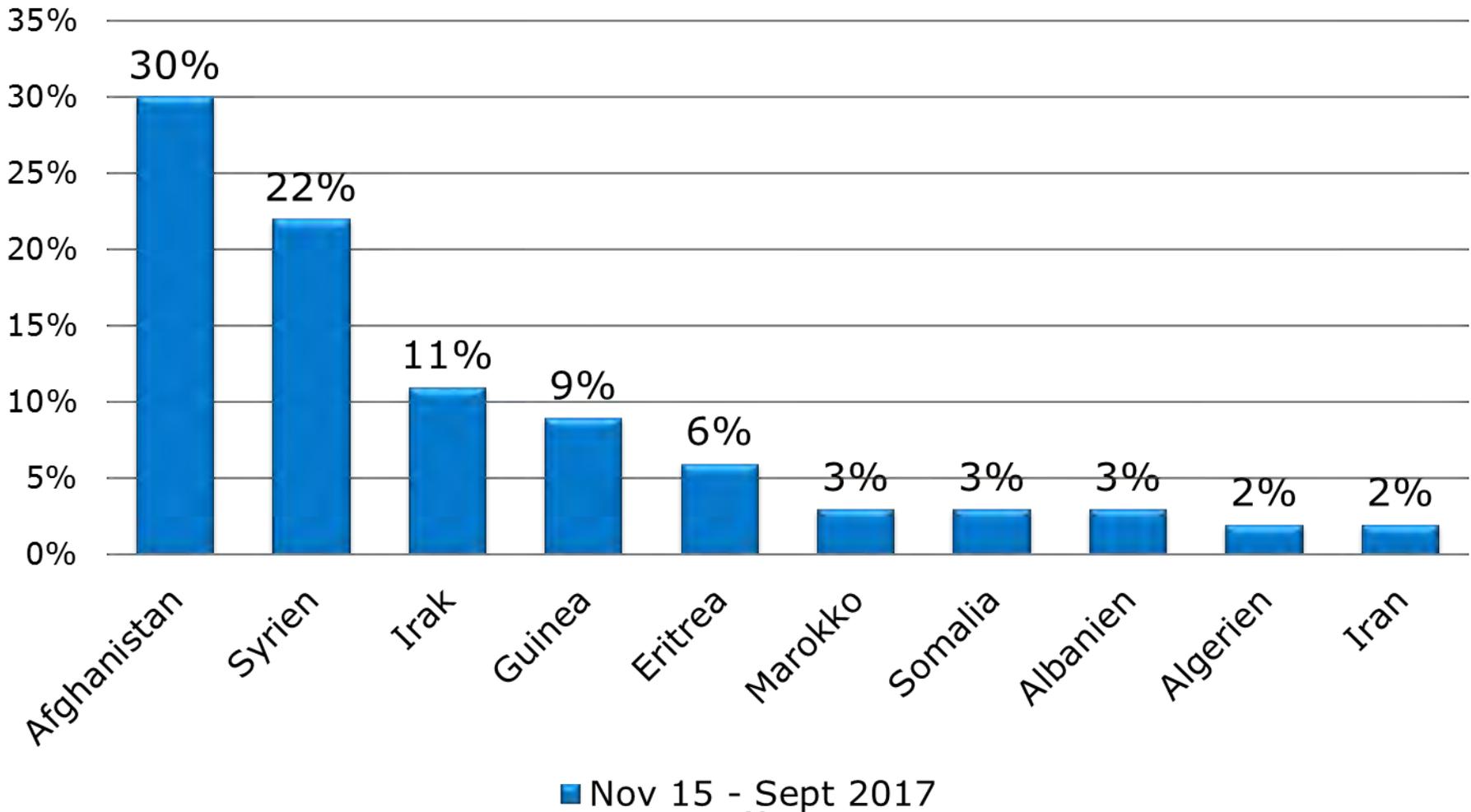


# § 42a-Meldungen in NRW

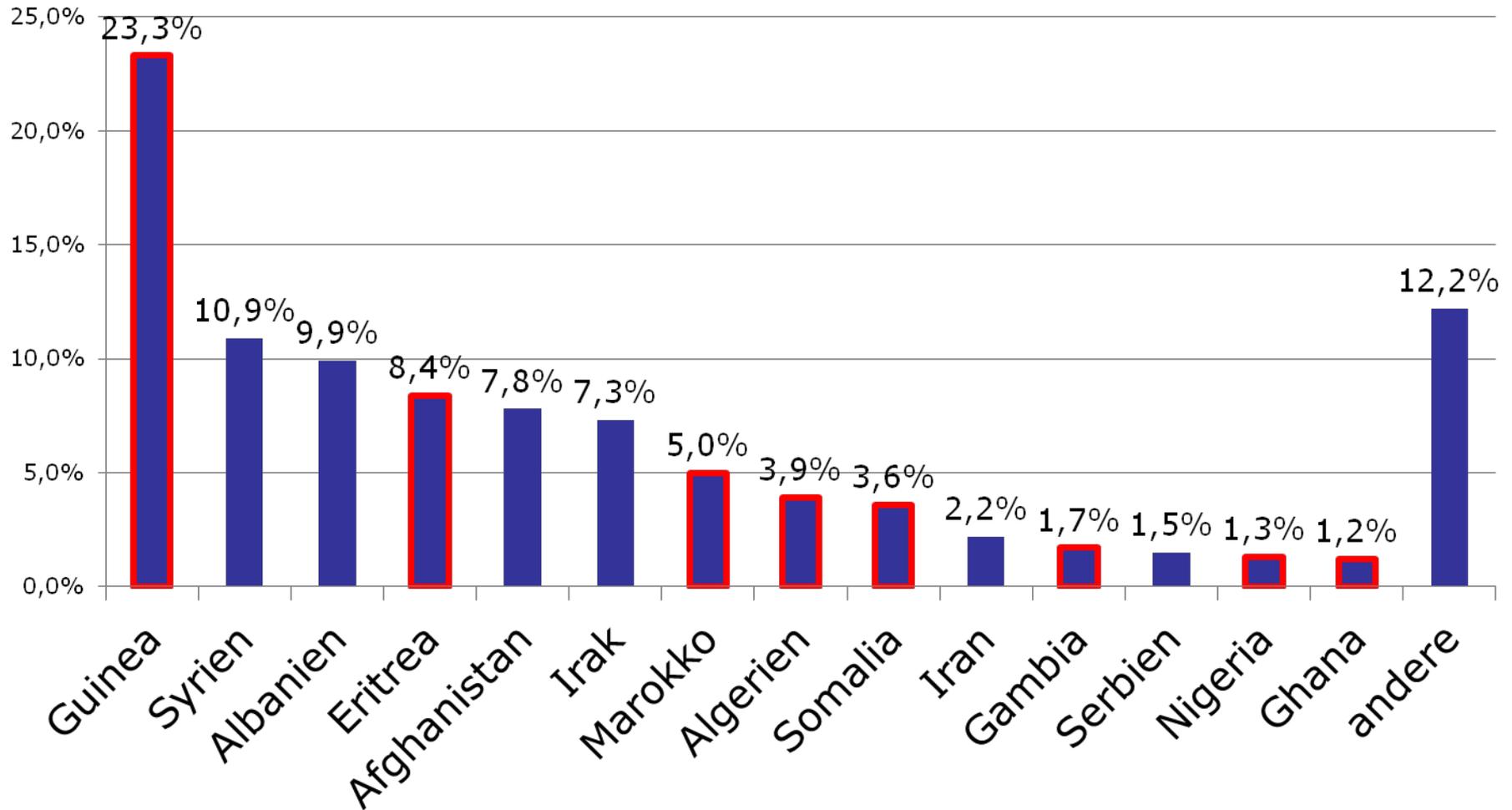
## Meldungen



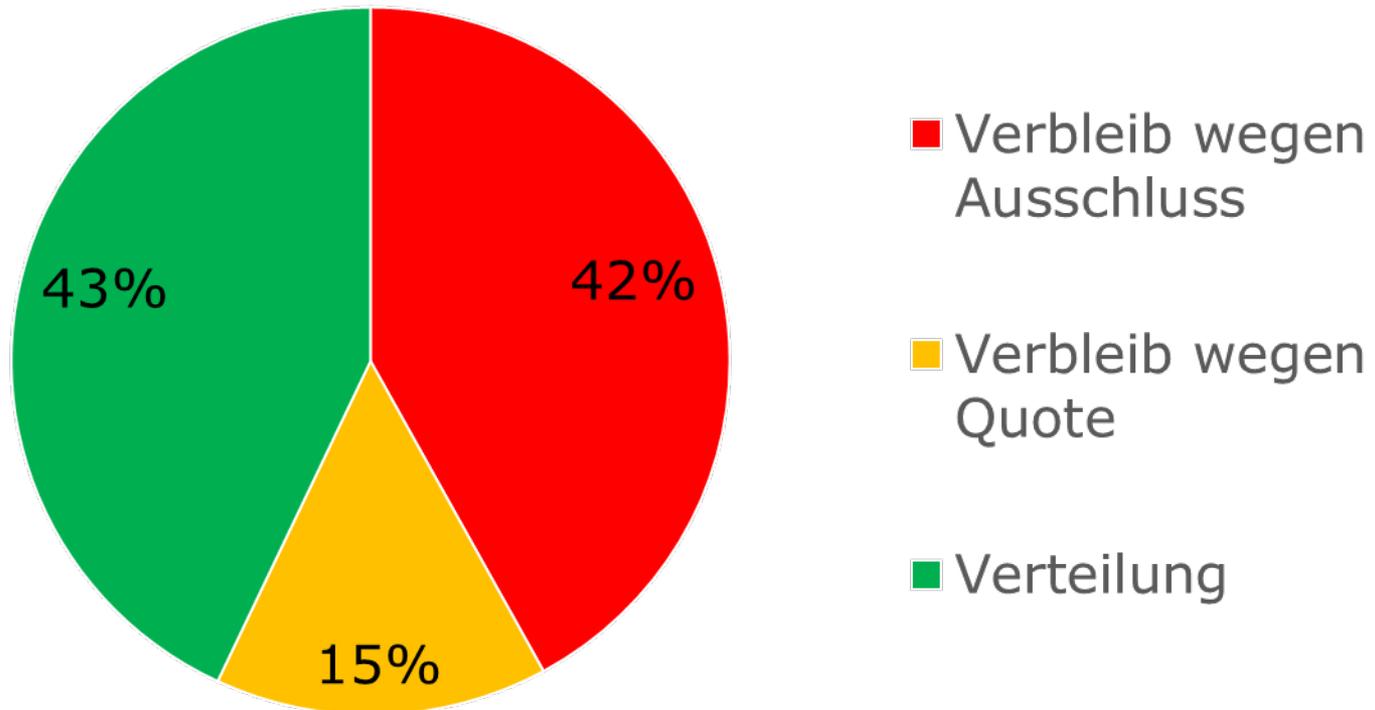
## Herkunftsländer (NRW)



## Herkunftsländer Januar – Mai 2017



# Zuweisungen





## Veränderungen im vergangenen Jahr

Verteilung von begleiteten  
Unbegleiteten  
Zusammenarbeit mit BR  
Arnsberg

Berechnung der Länder-Quoten  
(NRW abgebendes Bundesland)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**„Der erste Augenblick entscheidet?! Uneingeschränkte  
Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“  
AG 4: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge**



# Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017



Veröffentlichung im Mai 2017

- Anpassung an neue Rechtslage
- Anpassung an neue Rahmenbedingungen
- Ausweitung um Handlungsfelder:
  - ❖ Anschlussmaßnahmen
  - ❖ Übergangsmanagement

## Clearingverfahren

Die Durchführung des Clearingverfahrens erfordert spezielle fachliche Kenntnisse aller Beteiligten über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Das Clearing kann dabei sowohl in spezialisierten Einrichtungen (sog. Clearingstellen) als auch während einer Unterbringung in anderen Settings durchgeführt werden. Aufgaben, Ziele, Inhalte und Anforderungen des Clearingverfahrens sind jedoch unabhängig von der Form der Unterbringung gleich.

„Der tatsächliche Umfang und die individuelle Durchführung des Clearingverfahrens sind stark am Einzelfall orientiert.“

### Hinweis:

Farbliche Hinterlegung = Empfehlung

---

## Kooperation zwischen Ausländerbehörden und Jugendämtern

„Die Herausgeber sehen eine Verantwortungsgemeinschaft von Jugendämtern und Ausländerbehörden zur Verwirklichung des Kindeswohls in ausländerrechtlichen Angelegenheiten. [...] Eine solche Kooperation dient auch dazu, dass im Rahmen von Übergangsprozessen (Ende der Jugendhilfe) Integrationserfolge und berufliche Perspektiven berücksichtigt werden. Hier gilt es auch zu würdigen, dass mit den Leistungen der Jugendhilfe bereits wichtige Fundamente für Integrationserfolge gelegt worden sind. Es ist daher sinnvoll, den jeweiligen Einzelfall zu betrachten und dabei die vorgenannten Aspekte miteinzubeziehen.“

### Hinweis:

Farbliche Hinterlegung = Empfehlung

## Anschlussmaßnahmen und Übergangsmangement

„Im Rahmen von Anschlussmaßnahmen ist das gesamte Portfolio des Jugendhilferechts für die Unterbringung und Betreuung nutzbar“ [...]

Eine nachhaltige Zukunftsplanung kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn man über den Eintritt der Volljährigkeit hinausdenkt. Ein abruptes Ende der Jugendhilfemaßnahmen nach dem 18. Geburtstag kann bisherige Integrationserfolge konterkarieren und somit die Nachhaltigkeit der Jugendhilfemaßnahmen gefährden. Da Stabilität und Kontinuität besonders wichtig für eine gelingende Integration sind, ist es von besonderer Bedeutung, dass vor Beendigung der Jugendhilfe mit den Jugendlichen gemeinsam eine langfristige Perspektive entwickelt und der Übergang möglichst fließend und flexibel gestaltet wird.

Hinweis:

Farbliche Hinterlegung = Empfehlung 72

Ziel der Hilfen für junge Volljährige ist die Unterstützung eines Verselbständigungsprozesses, der noch nicht hinreichend abgeschlossen ist. Das Instrument ist damit grundsätzlich geeignet, um Übergangsprozesse sinnvoll und am Einzelfall orientiert zu unterstützen.

---

## Fachgespräch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in NRW

- MKFFI
- Landesjugendamt Rheinland
- Landesjugendamt Westfalen
- Jugendamt Bielefeld
- Jugendamt Kempen
- Jugendamt Düsseldorf
- Jugendamt Köln
- Jugendamt Dortmund
- Jugendamt Aachen
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW
- AWO Dortmund
- Diakonie Wuppertal
- Clearinghaus Bethel
- PSZ Düsseldorf
- Arbeitskreis UMF des Flüchtlingsrates NRW e.V.
- Landeskoordination NRW, B-UMF e.V.
- Verbandsübergreifende Fachberatung für die Verfahrensberatung
- BAMF
- Bundespolizei

### Aktuelle Themen:

- Kindeswohlprüfung vor Verteilung
- Qualifizierte Verteilungsentscheidung
- Übergangmanagement

**Anregungen und Hinweise?** Das Fachgespräch greift Praxisprobleme, gute Praxis und aktuelle oder neue Entwicklungen auf – Anregungen und Hinweise aus der Praxis erwünscht!